

rakterisierende Züge auf dem Gutdünken oder Dafürhalten des Zeugen beruhen. Die Feststellungen des Untersuchungsorgans über die Täterpersönlichkeit müssen vom Untersuchungsorgan überprüft und in der Beweisführung als wahr bestätigte Informationen über Tatsachen zur Grundlage haben.

Sachverständige können sowohl zur Begutachtung von Beweisgegenständen als auch des Zustands von Personen (geistig-seelische Untersuchung, körperliche Untersuchung, Erklärung von Verhaltensweisen usw.) im Strafverfahren herangezogen werden. Auf der Grundlage der von ihm eigens für die Zwecke des Gutachtens erfaßten tatsächlichen Einzelheiten konstatiert der Sachverständige seinen Befund. Aus dem Befund leitet er seine Schlüsse ab. Außerdem legt er die Erfahrungssätze seiner Wissenschaft dar, nach denen die Begutachtung erfolgte. Das gilt auch, wenn die richtige Beurteilung der Täterpersönlichkeit die Begutachtung des Beschuldigten unter psychiatrischen, psychologischen oder anderen speziellen Gesichtspunkten voraussetzt.

Vielfach macht es keine Schwierigkeiten, den Beschuldigten in seiner Vernehmung neben den Angaben seiner Personalien zu Aussagen über eigene Persönlichkeitsmerkmale, Motive zur Straftat, Lebenslauf usw. zu bewegen. Je nach der Straftat, deren der Beschuldigte verdächtig ist, wird sich die Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse eingehend bestimmten Fragenkomplexen zuwenden. So wird der Vernehmende in einer Strafsache wegen eines Sexualdelikts versuchen, den Beschuldigten zu Aussagen über seine sexuelle Entwicklung und über sein Sexualleben zu veranlassen. In einer Strafsache wegen Körperverletzung werden Neigung zur Gewalttätigkeit, evtl. Neigung zu übermäßigem Alkoholgenuß usw. in den Mittelpunkt der Vernehmung zur Person rücken. Wenn auch die Beschuldigtenvernehmung im allgemeinen Hinweise auf tatbezogene Persönlichkeitsmerkmale des Beschuldigten ergeben kann, so darf der Kriminalist auch in diesen Fällen nicht einfach Werturteile des Beschuldigten über sich selbst übernehmen. Um einen günstigen Eindruck hervorzurufen, könnte der Beschuldigte beschönigt, seine Absichten idealisiert haben usw. Andererseits unterliegt der Mensch nicht selten regelrechten Selbsttäuschungen über seine Person, seinen Charakter usw., und es kann Vorkommen, daß der ehrlich aussagende Beschuldigte im unbewußten Ausgleich von Minderwertigkeitsgefühlen negative Züge aufwertet usw. Deshalb soll sich der Vernehmende nicht mit Werturteilen des Beschuldigten über dessen Persönlichkeitsbild begnügen, sondern Angaben fordern, in denen sich die tatbezogenen negativen und positiven Eigenschaften des Beschuldigten widerspiegeln könnten. Soweit erforderlich, soll er Beweis über Wahrheit oder Falschheit dieser Angaben führen.